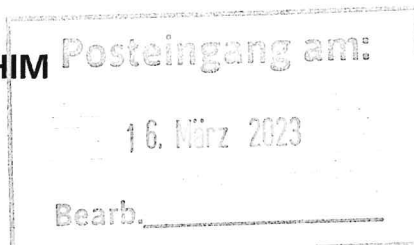


Sonstige umweltbezogene Stellungnahmen



Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Ingenieurbüro
Prof. Dr. Oldenburg GmbH
Osterende 68
21734 Oederquart

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Frau Tiedemann

Telefon 03871 722-6312 Fax 03871 722-77 6312

E-Mail lisa.tiedemann@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 230012

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 311

Datum
14.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

**Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 5 "Sonstiges Sondergebiet Geothermie- und Kartoffelhalle" der
Gemeinde Hoort, Amt Hagenow-Land**

Bezug: Schreiben des Planungsbüros vom 06.02.2023
Planzeichnung M 1: 1.000 vom 21.12.2022
Begründung zum Vorentwurf vom 07.11.2022 einschl. Umweltbericht
Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 07.11.2022

Die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Gemeinde Hoort wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Grundsätzlich bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken zum o.g. Vorhaben.
Folgende Hinweise sollten jedoch Beachtung finden:

- Die Anbindung über die vorhandene Wegefläche (Ziffer 8.4) mit den zu erwartenden Mehrverkehren nach Realisierung des Vorhabens könnte unzureichend sein.
Ein ländlicher Weg mit einer Breite von weniger als den normalerweise erforderlichen 5,50 m, kann unter Umständen den Belangen des heutigen landwirtschaftlichen Verkehrs nicht entsprechen (vgl. hierzu § 10 II Satz 1 StrWG-MV). Dies trifft auch für die Zuwegung zur geplanten Anlage zu. Insbesondere sind hier Transporte in deutlich erhöhter Zahl und Größe zu erwarten. Ein Begegnungsverkehr ist nahezu ausgeschlossen.

Der Straßenbaulastträger hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Infrastruktur bereitgestellt ist, die den Bedürfnissen aller Verkehrsteilnehmer entspricht.

Insoweit sollte überprüft werden, ob die Verkehrsanlagen den notwendigen Ansprüchen genügen oder ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.

- Das Vorhaben könnte eine Arbeitsstellensicherung im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erforderlich machen. Demnach sind auf oder neben öffentlichen Verkehrsflächen verkehrslenkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen (u. a. auch Baustellenausfahrten) nach § 45 Absatz 6 StVO rechtzeitig vor Baubeginn durch den bauausführenden Betrieb bei der zuständigen Behörde unter zusätzlicher Vorlage eines Verkehrszeichenplans/ Baustellenkonzeptes (nicht der reine Lage- oder Leitungsplan) zu beantragen.

Katalin Kiss, Tel.: -3311

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden bestehen zum genannten Vorhaben seitens des vorbeugenden Brandschutzes nachfolgende Bedenken und Hinweise:

1. Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf die Grundstücke sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten.
2. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Flächen so zu befestigen sind, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.

Vorsorglich wird hier auf die Pflicht der Gemeinde, die Löschwasserversorgung sicherzustellen, gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, hingewiesen.

Bei vollumfänglicher Umsetzung der in der Begründung zum B-Plan unter 8.5.8 Vorbeugender Brandschutz getroffenen Festlegungen, bestehen derzeit keine weiteren Bedenken.

Matthias Müller-Berthold, Tel.: -3816

FD 53 – Gesundheit

Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Hinweis:

Bei Neuverlegung bzw. Erweiterung von Trinkwasserleitungen ist zur Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit des Trinkwassers vor Inbetriebnahme eine amtliche Überprüfung der Trinkwasserqualität erforderlich (Terminvereinbarung für die Probenentnahme unter Tel. 03871 722-5331).

Die Baumaßnahme ist gemäß der Trinkwasserverordnung 4 Wochen vor Baubeginn beim FD Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.

Die gesetzliche Grundlage bildet die Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343) geändert worden ist.

Heidrun Fligge, Tel.: -5331

FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung

Der Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 "Sonstiges Sondergebiet Geothermie- und Kartoffelhalle" der Gemeinde Hoort.

Ralf Müller, Tel.: -6005

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Hinweise:

Auf dem Plan fehlt die genaue Bezeichnung der Gemarkung und Flur

- Gemarkung: Hoort; Flur: 2
- Die Flurstücksnummer 41 westlich angrenzend an den Geltungsbereich fehlt.
- Die Flurstücksnummer 19 südlich angrenzend an den Geltungsbereich fehlt.

Silke Ehrich, Tel.: -6261

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Michael Baehr, Tel.: -6312

Bauplanung

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken aber folgende Hinweise.

Hinweise:

- Zu 2. Eine Konkretisierung der Festsetzungen sollte überdacht werden
 - o Ggf. sind die Baugrenzen zu eng gefasst (auch unter Heranziehung der vorgesehenen Nutzungen => vgl. Begründung
 - o Zu 2.4 Konkretisierung der Höhenfestsetzung „Oberfläche des gewachsenen Bodens“ wohl zu unkonkret ggf. fester Bezugspunkt
 - o Empfehlenswert ist auch die Festsetzung der Höhe von baulichen Anlagen z.B. Firsthöhe
- Zu 4.2 wohl eine fehlerhafte Einheit, es sollen ggf. min. 8 m³ sein

Jörg Bädker, Tel.: -6309

Bauordnung

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände oder Bedenken.

Norman Poschwatta, Tel.: -6344

Bauleitplanung

Planzeichnung:

Es wird vorgeschlagen, die Baugrenzen großzügiger darzustellen, um auch künftige bauliche Änderungen zu ermöglichen.

Zudem wäre es zur besseren Handhabung hilfreich, wenn die Baugrenzen und die private Grünfläche hinsichtlich ihrer flächenmäßigen Ausdehnung, aber auch bezüglich der Lage im Geltungsbereich, ausführlicher bemaßt würden.

Textliche Festsetzungen:

Es stellt sich betreffend die Art der baulichen Nutzung die Frage, welche zulässigen Anlagen und Einrichtungen zum **Zwecke der Geothermie** vorgesehen sind.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob eine maximale Traufhöhe von 6,20 m ausreichend ist.

Zur genauen Bestimmung der Traufhöhe wird zudem die Angabe unveränderbarer Bezugshöhen benötigt.

Lisa Tiedemann, Tel.: -6312

Straßen- und Tiefbau

1) Straßenaufsicht

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Kreisstraße 30 und einen öffentlichen Weg der Gemeinde Hoort.

2) Straßenbaulastträger (Kreisstraßen)

Beim vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 5 sonstiges Sondergebiet Geothermie- und Kartoffelhalle der Gemeinde Hoort ist die Kreisstraße 30 betroffen.

Seitens der Kreisstraßenmeisterei Hagenow gilt es folgendes zu beachten:

Im Anbindungsbereich an die K 30 ist der Ausbau der Gemeindestraße erforderlich. Die Gemeindestraße ist auf einer Länge von 30 m mit einer Breite der Fahrbahn von 5,50 m in gebundener Bauweise auszubauen.

Die für den Straßenbau geltenden Ausbaurichtlinien und Vorschriften sind unbedingt einzuhalten.

Das Längsgefälle im Bereich der Gemeindestraße ist so zu gestalten, dass kein Oberflächenwasser von der zum Ausbau geplanten Straße auf die Kreisstraße entwässert.

Die Ein- und Ausbiegeradien im Anschlussbereich sind so anzulegen, dass entsprechend ein für die Planung zugrunde gelegtes Bemessungsfahrzeug ungehindert die Ein- und Ausfahrt nutzen kann.

Die Sichtdreiecke gemäß RAS sind einzuhalten.

Die detaillierten Planungsunterlagen für den Bereich der Zufahrt sind beim Straßenbaulastträger (Kreisstraßenmeisterei Hagenow) vorzulegen.

Technische Besonderheiten können auch bei einem gemeinsamen Ortstermin abgestimmt werden.

Die Kreisstraßenmeisterei Hagenow ist zur Bauanlaufberatung im Bereich der Zufahrt einzuladen, nach Beendigung der Baumaßnahme ist eine gemeinsame Abnahme durchzuführen.

Andrea Hett, Tel.: -6615

FD 68 – UmweltNaturschutz

Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor, eine nachträgliche Abgabe wurde zugesichert.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände							
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage	16.02.2023 Schorcht	16.02.2023 Schorcht	27.02.2023 Neuwirth	27.02.2023 Neuwirth	20.02.2023 Dittmann		
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Gewässer I. und II. Ordnung / Abwasser / Niederschlagswasser

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen bei Einhaltung nachfolgender Forderungen und Hinweise grundsätzlich keine Einwände:

Gewässer I. und II. OrdnungHinweise:

Das Gewässer 2. Ordnung LV 92H/04.1 quert östlich im B-Plangebiet in Flur 2, Flurstück 22 durch eine Verrohrung dieses Gewässers. Um die vom zuständigen WBV Schweriner See / Obere Sude notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen durchführen zu können ist der Gewässerrandstreifen beidseitig 5 m ab Böschungsoberkante dauerhaft freizuhalten (§ 38 WHG). Anlagen sind so zu errichten, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird (§ 36 WHG). Die Stellungnahme des WBV Schweriner See / Obere Sude ist der unteren Wasserbehörde vor Genehmigung des B-Planes vorzulegen.

Abwasser:Hinweise:

Der *Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale*, als Trinkwasserversorgungsunternehmen, und der *ZV Schweriner Umland* ist jeweils zu beteiligen. Die Stellungnahmen sind der unteren Wasserbehörde vor Genehmigung des B-Planes vorzulegen.

Die Grundstücke sind abwasserseitig nicht an eine zentrale Abwasserkanalisation angeschlossen, daher sind auf den Grundstücken Kleinkläranlagen oder eine abflusslose Sammelgruben zu betreiben.

Rechtzeitig vor Baubeginn sind zur Gewässerbenutzung über Kleinkläranlagen grundstücksbezogen Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.

Sollten abflusslose Sammelgrube errichtet werden, so sind diese grundstücksbezogen der unteren Wasserbehörde ebenfalls rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen.

Es sind die Vorschriften des WHG, LWaG und die entsprechenden DIN-Normen, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, einzuhalten.

Da sich im Baubereich andere Ver- und Entsorgungsleitungen befinden können, ist eine Abstimmung mit den Betreibern der Leitungen bzw. den Eigentümern der Grundstücke vor Baubeginn notwendig.

Die Unterbrechung von vorhandenen Leitungssystemen der Entwässerung sind gemäß § 40 Abs. 3 WHG auf eigene Kosten wiederherzustellen.

NiederschlagswasserHinweise:

Sickeranlagen sind so zu betreiben und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sowie Belästigungen Dritter vermieden werden. Eine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke ist nicht zulässig.

Nach § 37 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Die Versickerungsanlagen sind gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ herzustellen. Bei der Versickerung von Niederschlagswasser befestigter Flächen sowie Dachflächen sind die Bodenverhältnisse sowie Grundwasserstände zu beachten. Es ist ein optimaler Schutz der Gewässer zu gewährleisten.

Sickeranlagen sind so zu betreiben und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sowie Belästigungen Dritter vermieden werden.

Zur Erschließung des Baugebietes und zur Entwässerung versiegelten Flächen und Dachflächen soll das unverschmutzte Niederschlagswasser gemäß den vorliegenden Planungsunterlagen lokal versickert werden. Aus wasserrechtlicher Sicht ist die Versickerung unverschmutzten Niederschlagswassers grundsätzlich möglich. Niederschlagswasser der Dachflächen sowie befestigter Flächen soll gemäß § 55 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ortsnah versickert oder verrieselt werden.

Die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG in Verbindung mit § 5 LWaG dar und ist nach § 8 WHG erlaubnispflichtig. Vor Genehmigung der Baumaßnahme ist durch den Antragsteller ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung unverschmutzten Niederschlagswassers bei der uWB zu stellen. Mit den Antragsunterlagen sind alle darin erforderlichen Unterlagen zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis (Lage- und Entwässerungspläne, hydraulische Berechnung der Bemessung eines 5jährigen Niederschlagsereignisses, Flächenbelastung und Vorreinigungsstufen gemäß DWA-M 153) an die uWB vorzulegen.

Unerlaubte Gewässernutzungen für die Einleitung verschmutzten Niederschlagswassers versiegelter oder befahrener Flächen sind auszuschließen.

Dirk Schorcht, Tel.: -6831

Anlagen wassergefährdender Stoffe

Hinweise:

1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gem. § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.
2. Einleitungen von gewerblichem Abwasser, z. B. aus dem Tankstellenbereich oder der Fahrzeugwäsche, bedürfen der Indirekteinleitergenehmigung/wasserrechtlichen Erlaubnis und sind daher bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu beantragen.

Pia Dittmann, Tel.: -6849

Grundwasser / Bodenschutz:

Bezüglich des Boden- und Grundwasserschutzes sowie der Altlasten bestehen zum Vorhaben keine Bedenken oder Einwände.

Auflagen:

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.

Insofern Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll (z.B. für die Befestigung von Verkehrsflächen), ist die LAGA¹ zu beachten. Sollte Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht werden, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung² bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten.

Hinweise:

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind uns Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im vom Vorhaben betroffenen Gebiet nicht bekannt.

Julius Neuwirth, Tel.: -6819

¹ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA, Stand: 05.11.2004) nach derzeitigem Stand

² Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. T. I S.1554)

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Immissionsschutz und Abfall

Auflagen

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 „Sonstiges Sondergebiet Geothermie- und Kartoffelhalle“ umfasst in der Gemarkung Hoort im Flur 2 mehrere Flurstücke (teilweise). Mit dem Planvorhaben werden neue Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Geothermie- und Kartoffelhalle“ ausgewiesen.

Der nächstgelegene Immissionsort gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) befindet sich aus bauplanerischer Sicht in einem Dorfgebiet. Somit darf nach Ziffer 6.1 d) der TA Lärm vom 26. August 1998 der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Dorfgebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

nicht überschritten werden.

2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
4. Eine Blendwirkung der eingesetzten Module der Solaranlage ist für die Umgebung auszuschließen. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.
5. Zum Schutz der Nachbarschaft ist der Standort außenliegender Bauteile der technischen Gebäudeausstattung (z.B. Klimaanlage, Wärmepumpen) so zu wählen, dass die folgenden Abstände zu den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden:

Schalleistungspegel nach Herstellerangabe in dB(A)	36	39	42	45	48	51	54	57	60	63	66
Abstand in m	0	0	0,3	0,6	1,1	1,7	2,6	3,9	5,9	8,6	12,3

6. Lärmintensive Arbeiten sind in der Lagerhalle auszuschließen.
7. Die Abnahme der Feuerungsanlagen hat durch den Schornsteinfeger zu erfolgen.
8. Die Anforderungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26. Januar 2010 sind einzuhalten. Insbesondere mit Hinblick auf die Ableitbedingungen (§19 der 1. BImSchV) sind für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die nach dem 31. Dezember 2021 errichtet werden, verschärfte Anforderungen einzuhalten.
9. Die Anordnung der Sammler, der Kontroll- und Einlaufschächte sowie der Pumpstation für die Entwässerung hat so zu erfolgen, dass eine Belästigung durch Lärm und Gerüche ausgeschlossen wird.
10. Die allgemeinen Anforderungen zur Emissionsbegrenzung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), insbesondere die Nummern 5.2.3 zu „Staubförmige Emissionen bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen“, sind einzuhalten.
11. Die Anforderungen der Zwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffen oder Rohbenzin) sind einzuhalten.

12. Die Anforderungen der Einundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen) sind einzuhalten.

Hinweise

1. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
 - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
 - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
 - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
3. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
4. In der Nähe zum Sondergebiet befindet sich das Sondergebiet „Junghennenanlage Hoort“. Eine zeitweilige Lärm- und Geruchsbelästigung durch landwirtschaftliche Geräte bzw. Tierhaltung kann nicht ausgeschlossen werden.
5. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.

Heike Konow, Tel.: -6704

Abfallwirtschaft

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

Steven Flemming, Tel.: -7016

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Tiedemann
SB Bauleitplanung



LANDKREIS
LUDWIGSLUST-PARCHIM
RAUM FÜR ZUKUNFT

Auszug aus dem Geodatenportal

- Nur zur internen Verwendung -

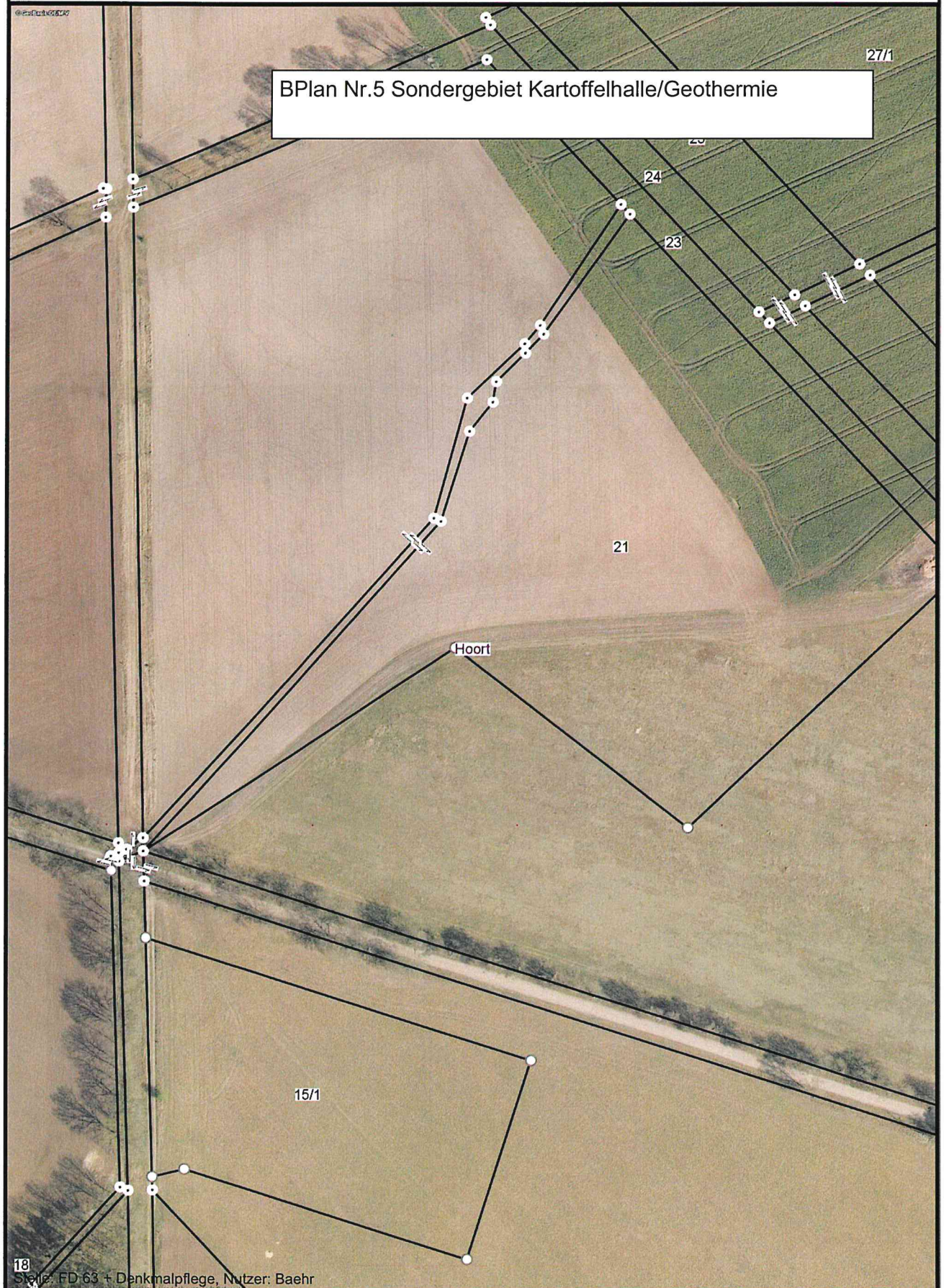
Hoort (130908)
Flur 2

14.02.2023

ca. 1: 2000



BPlan Nr.5 Sondergebiet Kartoffelhalle/Geothermie



Betreff: Fwd: Hoort B 5 frühz.Bet. -Gesamt SN UNB

Von: Jana Dierkes <jana.dierkes@ing-oldenburg.de>

Datum: 28.04.2023, 09:37

An: Ehsaneh Kiani Asl <ehsaneh.kiani@ing-oldenburg.de>, Maren Becker <maren.becker@ing-oldenburg.de>, Ingenieurbüro Oldenburg - Martin Nockemann <martin.nockemann@ing-oldenburg.de>

Hallo Ihr,

hier die Stellungnahme vom Naturschutz.

Gruß

Jana

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Jana Dierkes

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH
Molkereistraße 9/1 | 19089 Crivitz

Tel. +49 (0)3863 52294 0

Fax +49 (0)3863 52294 29

E-Mail jana.dierkes@ing-oldenburg.de

Web <https://www.ing-oldenburg.de>

Geschäftsführer: Prof. Dr. sc. agr. Jörg Oldenburg, Dipl.-Ing. (FH) Kai Kühlcke-Schmoldt
Sitz: Oederquart | Amtsgericht Tostedt | HRB 208639 | USt-ID: DE340899306

Ihre Daten werden gemäß Artikel 6 EU-DGSVO - Rechtmäßigkeit der Verarbeitung - elektronisch gespeichert.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie jederzeit in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Webseite: [Datenschutzhinweise](#)

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff:Hoort B 5 frühz.Bet. -Gesamt SN UNB

Datum:Fri, 28 Apr 2023 07:30:08 +0000

Von:Beese, Heide <heide.beese@kreis-lup.de>

An:stephan.nitschke@amt-hagenow-land.de <stephan.nitschke@amt-hagenow-land.de>

Kopie (CC):jana.dierkes@ing-oldenburg.de <jana.dierkes@ing-oldenburg.de>, Komrowski, Maïke <Maïke.Komrowski@kreis-lup.de>, Möller, Burghardt <Burghardt.Moeller@kreis-lup.de>, Tiedemann, Lisa <Lisa.Tiedemann@kreis-lup.de>

Sehr geehrter Herr Nitschke,

in der Anlage erhalten Sie die Gesamtstellungnahme der UNB. Die verzögerte Bearbeitung bitten wir zu entschuldigen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Heide Beese
SB Artenschutz/ cross compliance



Landkreis Ludwigslust-Parchim

Fachdienst Umwelt

Postanschrift: Postfach 160220 19092 Schwerin

Büroanschrift: Garnisonsstraße 1, 19288 Ludwigslust

Tel: +49 3871 722 – 6838

Fax: +49 3871 722 77 – 6838

E-Mail: Heide.Beesse@kreis-lup.de

Landkreis LUP im Internet (www.kreis-lup.de)

[Service im Internet](#)

— Anhänge: —

2023-04-28_ Hoort B 5 frühz.Bet._ SN UNB.pdf

156 KB

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 160220 | 19092 Schwerin

Amt Hagenow-Land
z. H. Herr Nitschke
PA nur per Mail

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Naturschutzbehörde

Organisationseinheit
Fachdienst Umwelt

Ansprechpartner
Frau Maike Komrowski

Telefon 03871 722-6812 **Fax** 03871 722-77-6812

E-Mail maike.komrowski@kreis-lup.de

Aktenzeichen

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
C 324

Datum
28.04.2023

Vorhabenbez. B-Plan Nr. 5 "Sonstiges Sondergebiet Geothermie- und Kartoffelhalle" der Gemeinde Hoort, frühzeitige Beteiligung

Hier: Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (UNB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie o.g. Stellungnahme. Für die verspätete Einreichung bitten wir um Entschuldigung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Maike Komrowski
SB spez. Artenschutz

gez. Heide Beese
SB spez. Artenschutz

Dieses Schreiben gilt ohne Unterschrift.

Anlage

Stellungnahme UNB

ANLAGE

Stellungnahme UNB

Vorhabenbez. B-Plan Nr. 5 "Sonstiges Sondergebiet Geothermie- und Kartoffelhalle" der Gemeinde Hoort, frühzeitige Beteiligung - frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Stellungnahme zum speziellen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz

Im Kapitel 2.5.4 sind bisher lediglich die artenschutzrechtlichen Verbote des §44 Abs. 1 BNatSchG benannt wurden. Nach Sichtung der eingereichten Unterlagen ist ein Vorkommen von besonders bzw. streng geschützten Arten nicht von vornherein auszuschließen. Insofern artenschutzrechtliche Verbotsnormen des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen wären und durch Maßnahmen nicht eingehalten werden könnten, stünden der Umsetzung des Vorhabens zwingende Vollzugshindernisse entgegen. Daher ist innerhalb eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) eine Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 BNatSchG vorzunehmen. Die bau-, anlage-, und betriebsbedingten Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten, eventuell erforderlich werdende Maßnahmen sowie die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sind gegenüber der unteren Naturschutzbehörde darzulegen. Hinsichtlich der baubedingten Wirkungen sind neben dem eigentlichen Vorhabengebiet auch Baustraßen, erforderliche temporäre Lagerflächen sowie Flächen für die Baustelleneinrichtungen in die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange einzubeziehen.

Erfassungen und Kartierungen sind gemäß den üblichen Methodenstandards wie bspw. Südbeck et al. oder den in der HzE 2018 befindlichen Mindestanforderungen an Erfassungen durchzuführen.
http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/eingriffsregelung_portal/er_bewertungsverfahren.htm.
,Anlage 2a.

Der Untersuchungsumfang bezüglich der zu betrachtenden Artengruppen ist gesetzlich durch §44 BNatSchG vorgegeben. Dabei sind die aktuellen, vorhandenen, örtlichen Biotopstrukturen, unabhängig von vorhandenen Bauleitplanungen oder anderweitigen Genehmigungen zu berücksichtigen.

Ausgangspunkt von Kartierungen oder Betrachtungen zum Eingriff bzw. zu artenschutzrechtlichen Betrachtungen ist die Auseinandersetzung mit den Wirkfaktoren des Vorhabens und der daraus resultierenden Bestimmung des Untersuchungsraumes. Die Größe der Untersuchungsräume, die für die betroffenen Artengruppen i.d.R. individuell festzulegen sind, sowie die erforderliche Intensität der Betrachtungen zu den jeweiligen Artengruppen ergeben sich weiterhin aus den vorhandenen Biotopstrukturen. Dabei sind auch die Effekt- und Fluchtdistanzen stöempfindlicher Arten heranzuziehen. Die Aktivitätsbereiche der geschützten Arten sind zu berücksichtigen.

Die Untersuchungsräume sind darzustellen und deren Festlegung ist fachlich plausibel zu begründen.

Werden bestimmte Arten/ Artengruppen entgegen den Erwartungen verstärkt festgestellt, sind die Untersuchungsumfänge bei Bedarf entsprechend anzupassen.

Insofern faunistische /floristische Erfassungen vorgenommen werden, sind diese dem zu erstellenden Artenschutzfachbeitrag unter Angabe der einzelnen Kartiertage, der Witterungsbedingungen, Zeitraum der Erfassung, Darstellung der Punktdaten nachvollziehbar als Anlage beizufügen.

Wird eine Potentialabschätzung vorgenommen, so ist diese als konsequente Worst-Case-Betrachtung durchzuführen.

CEF- und Ausgleichsmaßnahmen mit bodenrechtlichem Bezug sind im Text Teil B hinreichend zu erläutern, eindeutig zu benennen, verbindlich festzusetzen und insofern verortbar, in der Planzeichnung A darzustellen. Vermeidungsmaßnahmen sind hinreichend zu erläutern, eindeutig zu benennen und in den Text Teil B mind. als Hinweis aufzunehmen.

Bauzeitenbeschränkungen

Bauzeitenbeschränkungen, die ggf. im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung als zwingend notwendig angesehen werden, um Belange des Bundesnaturschutzgesetzes einzuhalten, können nicht im Nachgang, ohne vorherige artenschutzrechtliche Prüfung, geändert werden.

Es ist z.B. meist nicht zielführend im AFB eine grundsätzliche Bauzeitenbeschränkung von Oktober bis Ende Februar festzulegen, um damit eine „Nichtbetroffenheit“ einer Vielzahl von Artengruppen feststellen zu können. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist somit auf einen realistischen Bauzeitraum abzustellen. Daher ist es notwendig, sich im AFB gezielt mit betroffenen Arten auseinanderzusetzen und effiziente, ökologisch wirksame Vermeidungsmaßnahmen, ggf. Vergrämnungsmaßnahmen für bestimmte Bauzeiträume festzulegen. Diese sind bereits im AFB nachvollziehbar und detailliert darzustellen. Dabei sind die konkreten Voraussetzungen und Erfordernisse, welche durch die ökologische Baubegleitung umzusetzen sind, im AFB zu benennen und artenschutzrechtlich zu bewerten.

Ausweichen von Arten in angrenzende Lebensräume

Ein Ausweichen eventuell betroffener Arten auf andere Biotope kann nicht angenommen werden, da ohne faunistische Nachweise davon auszugehen ist, dass diese potentiellen Reviere bereits besetzt sind. Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein, solange deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin- heißt ununterbrochen- erfüllt wird (§44 Abs. 5 BNatSchG).

Diese Einschränkung in der Gesetzgebung führt in der Planungspraxis häufig dazu, dass ohne vertiefte Prüfung das Vorhandensein von Ausweichmöglichkeiten für viele Arten pauschal angenommen wurde. Insbesondere bei stenotopen, gefährdeten Arten ist ein „Ausweichen“ in vermeintlich freie Habitate kaum valide prognostizierbar. Aus Gründen der Planungssicherheit ist gerade bei solchen Arten ansonsten davon auszugehen, dass alle vorhandenen Habitate bereits besiedelt sind. Folgerichtig könnte der durchgehende Erhalt der ökologischen Funktion für diese Arten nur durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen – continuous ecological functionality-measures) sichergestellt werden (Quelle: NUL 08/2012).

Für das vorliegende Projekt ist demnach ein besonderes Augenmerk auf Bodenbrüter zu legen.

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Formblätter des Artenschutz- Leitfadens zu verwenden.

<http://www.lung.mv->

[regierung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf)

Dabei sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen auf die jeweiligen Artengruppen zu betrachten.

Nähere Hinweise zum Artenschutz sind den publizierten Arbeitshilfen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten zu entnehmen, u.a. unter:

http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf

Datenabfragen zum Vorkommen besonders bzw. streng geschützter Arten oder Anfragen zur Bereitstellung digitaler Daten sind beim Landesamt für Natur Umwelt und Geologie (LUNG M-V) zu stellen.

Digitale Daten, wie z.B. naturschutzrechtliche Schutzgebiete, Anforderungen der übergeordneten Landschaftsplanung etc. können über <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php> eingesehen werden.

Ein Baufeld ist unmittelbar angrenzend an Flächen zum Erhalt von Gehölzen vorgesehen. Da die vorhandenen Gehölze nicht eingemessen wurden ist im weiteren Planverfahren zu prüfen, inwiefern eine Beschädigung der Gehölze, was ggf. die Beschädigung von Fortpflanzungsstätten einschließt, tatsächlich ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung (durch Gebäude, Baugruben, Lagerplätze, Baufahrzeuge etc. des Wurzelbereiches (Kronentraufbereich zzgl. 1,50 m) ist auszuschließen und die Baugrenze ggf. zu verschieben.

Stellungnahme Eingriffsregelung:

Bearbeiter: Herr Möller, Telefon: 03871/722-6884; E-Mail: burghardt.moeller@kreis-lup.de

Eine Stellungnahme im Rahmen dieser Beteiligung kann seitens der Eingriffsregelung nicht abgegeben werden.

Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben bestehen nicht. Mit dem Planungsbüro wurde die Thematik umfassend und einvernehmlich abgestimmt.

Eine Stellungnahme kann zum gegenwärtigem Zeitpunkt nicht abgegeben werden, da der erforderliche Ausgleich noch nicht abschließend bearbeitet wurde.